

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 08.11.2022
Ihr Zeichen Andreas Engl
Unser Zeichen 22-15-L01-G1/22, BV-Nr. 2022/1125
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 10. Oktober 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

L01 - Vinnapas-B-Anlage (1013) Ausbau Vinnapas-B-Anlage

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/1125 i. R.
3 Formblätter g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 16.05.2024 und 14.08.2024 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 08.11.2022, eingegangen am 10.11.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage – durch das Vorhaben (1013) – Ausbau Vinnapas-B-Anlage - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 08.11.2022 vorgelegten, am 10.11.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 25.01.2023, 01.03.2023, 13.09.2023 und 30.04.2024 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüfte Bauplan BV-Nr. 2022/1125;
3. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 16.03.2023, Az. 22-15-L01-G1/22 VzB, BV-Nr. 2022/1125, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 24.11.2022, BV-Nr. 262/2022 Ei/Rei;
5. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München zum allgemeinen Gefahrenschutz vom 14.08.2024, Auftrags-Nr. 3721474;
6. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 16.05.2024, Auftrags-Nr. 3721474;
7. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 29.12.2022, Az. M G25/BS 19422/2022-M h;
8. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 09.10.2024, Az. 22-15-L01-G1/22 Lärm;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 24.03.2023, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1561;
10. die Stellungnahme des Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 26.01.2023, Az. 51-2022/1125 SN;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 22.11.2022, Az. 173-6/7.2.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/1125 (LP 702 Ost, L01 – Vinnapas-B-Anlage, Ausbau Vinnapas-B-Anlage) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1069/9 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 BayBO und Art. 6 BayBO.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.

5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/1125)

1. Bedingungen:

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Die bestehende Brandmeldeanlage ist an die neuen Begebenheiten anzupassen.
- 2.2 Alle neuen Bau- und Anlagenteile müssen in die bestehende Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) eingebunden werden.
- 2.3 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 2.5 Die Auflagen, Bedingungen und Planeinträge der vorangegangenen Baugenehmigungen (siehe Kap. 4.1, S. 6 von 15 im Brandschutznachweis) sind auch Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht dieser Bescheid mit seinen Anlagen ausdrücklich etwas Anderes festlegt.
- 2.6 Die im Brandschutznachweis vom 24.10.2022 einschließlich die in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 24.10.2022 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.

3. Hinweise:

- 3.1 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.

- 3.2 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 3.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 3.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.5 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Vinnapas-B-Anlage ist im Rahmen des beantragten Ausbaus (Vorgang-Nr. 1013) zu überprüfen und ggf. bezüglich der Änderungen zu ergänzen.

Hinweis:

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2. Betriebsanweisungen

Für die neuen bzw. wieder in Betrieb genommenen Anlageteile der Vinnapas-B-Anlage sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Explosionsgefährdungen

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Aus diesem muss

hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Überwachungsbedürftige Anlagen

Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.

Ebenso sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigte Person entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

6. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509, TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

7. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

8. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Folgende neue AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:
 - Nr. 45 (T016 B-System 16 (BK16))
 - Nr. 46 (T016 Destillatauffangbehälter AB416)
2. Die Vorgaben entsprechend Nr. 8.5 des Arbeitsblattes DWA-A 779 hinsichtlich der Kühl- und Heizeinrichtungen sind einzuhalten. Dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung D3 (Durchlaufkühlung mit Kühler aus korrosionsbeständigem Material und regelmäßiger Wartung) bei folgenden neuen bzw. ersetzten Wärmetauschern:
 - T010AW316
 - T010AW315
 - T016AW303
3. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
4. Folgende Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

Bestehende Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage Rohrleitungsbezeichnung	WGK
5/ V0229=T002=R0068.100	2
5/ V0229=T002=R0066.100	2
5/ V0229=T002=R0064.100	2
5/ V0229=T002=R0069.100	2
5/ V0229=T002=R0061.100	2
5/ V0229=T002=R0067.100	2
5/ V0229=T002=R0063.100	2
5/ V0229=T002=R0062.100	2
5/ V0229=T002=R0065.100	2
5/ V0229=T002=R0039.100	2
5/ V0229=T002=R0038.100	2
5/ V0229=T002=R0046.100	2
5/ V0229=T002=R0047.100	2
5/ V0229=T002=R0035.25	2
5/ V0229=T002=R0034.25	2
5/ V0229=T002=R0036.15	2

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen:
DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP1)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Betriebszweck	Herstellung von Polyvinylacetat-Harzen und Lösungen
Rohstofflagerung	
████████████████████	██████
████████████████████	██████
Abgasentsorgung	
Abgaseinbindung	über die Anlage L*18 zur G 11/G 14
Not-Abgaswäscher AB0139	
Emissionsquellen	EQ1001/LP702 (Not-EQ) EQ1004/LP702d (Staub-EQ)

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung und -begrenzung

2.1.1 Die Anlage zur Herstellung von Vinnapas-B ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.1.2 Abgasentsorgung

2.1.2.1 Die in der Tabelle aufgeführten Abgase sind als nicht emissionsrelevant einzustufen und können ungereinigt bzw. nach Reinigung an die Atmosphäre und unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes in den Raum abgegeben werden.

AKZ-Nr.	Apparate Bezeichnung	Bemerkung	Abluftführung	
			in den Raum	Ins Freie
Apparate/ Behälter ins Freie oder in den Raum beatmet				
	████████████████████			X
	████████████████████	████████████████████ ████████████████████		X
	████████████████████	████████████████████ ████████████████████		X
	████████████████████	████████████████████ ████████████████████ ████████████████████		X
	████████████████████	████████████████████ ████████████████████ ████████████████████		X
	████████████████████	████████████████████ ████████████████████		X
	████████████████████	████████████████████		X
	████████████████████	████████████████████ ████████████████████	██████████ ██████████	

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

⁷⁾ Absaugung wegen T Luft 5.2.6

2.1.2.3 Die Zugabe von Rohstoffen, Lösemitteln, Polymerlösungen und Reaktionshilfsstoffen in die unter Punkt 2.1.2.2 genannten Apparate und Behälter darf nur bei bestehendem Vakuum oder mittels Pumpen oder Schleusen unter Zuführung der verdrängten Abgase in die unter Punkt 2.1.2.2 genannten Anlagen erfolgen, soweit nicht in Punkt 2.2.3.4 eine andere Regelung getroffen ist.

Während des Pumpvorgangs von nicht spezifikationsgerechten / nicht verkaufsfähigen Polymerlösungen (1005) wird der Bereich der Gebindepumpe (mobile Fasspumpe) mit einem schlauchgeführten Trichter abgesaugt und diffuse Emissionen über die in Punkt 2.1.2.2 genannten Apparate und Behälter über die Anlage L*18 der G14-Zentrale Abgasverbrennung / G11-HCl Rückgewinnung zugeführt.

- 2.1.2.4 Bei Befüllvorgängen des Acetaldehydtanks AB0110 ist Abgas durch Rückführung des verdrängten Abgasvolumens (Gaspindelung) so weit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbares Abgas dieses Tanks (z. B. bei Befüllung über Rohrleitung aus der Anlage G12 Vinna-Anlage oder bei Spülvorgängen vor Tanköffnung) ist in die unter Punkt 2.1.2.2 genannten Anlagen einzubinden, soweit nicht in Punkt 2.2.3.4 eine andere Regelung getroffen ist.
- 2.1.2.5 Die in der Tabelle aufgeführten staubhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und wie folgt zu reinigen und abzuleiten:

AKZ-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Abgasbehandlung	Abgasführung
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

2.2 Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 2.2.1 ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden

Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

- 2.2.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

- 2.2.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 2.2.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betriebszeiten, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- 2.2.4 Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht dagegensprechen, sind beim Umfüllen vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitsbedingten Freisetzungen keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

- 2.2.5 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelwirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen (gilt nicht für drucklos betriebene Rührwerke).

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Für bestehende Rührwerke ist Nummer 5.2.6.1 Absatz 2 TA Luft entsprechend anzuwenden.



Darüber sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.2.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.2.7 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

2.2.8 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- bzw. Regeleinrichtungen ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen (z. B. Sicherheitsventile oder Berstscheiben) an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.

2.2.9 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

2.3 Anforderungen an den Betrieb

- 2.3.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. regelmäßige Sichtkontrolle, ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der filternden Abscheider ständig gewährleistet ist.

Einzelheiten dazu sind in einer Betriebsanweisung geregelt. Störungen werden in der Anlagenkontrollliste bzw. Schichtübergabeprotokoll / Schichtbuch dokumentiert.

- 2.3.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Überwachung der Waschmittelzufuhr, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Not-Abgaswäschers AB0139 gewährleistet ist. Einzelheiten dazu sind in einer Betriebsanweisung geregelt.

2.3.3 Überwachung der Abgasreinigungseinrichtungen

2.3.3.1 Not-Abgaswäscher AB0139

Der Not-Abgaswäscher AB0139 sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben des Herstellers zu betreiben und/oder zu warten. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.3.3.2 Filter

Die Staub-Filter (Auflage 2.1.2.1 und 2.1.2.5) sind gemäß der vorhandenen Betriebsanweisung zu betreiben und /oder zu warten bzw. entsprechend funktionstüchtig zu halten. Art und Umfang von Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 2.3.4 Bei gleichzeitigem Ausfall der Zentralen Abgasverbrennungsanlage (ZAA-G 14) und der Anlage zur Herstellung von HCl (HCl-Rückgewinnungsanlage - G 11) oder bei Ausfall der Abgasverdichter im Abgassammelsystem dürfen in den diskontinuierlich betriebenen

Polymerisationssystemen [REDACTED] keine neuen Chargen begonnen werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

Es dürfen keine Befüllungen des Gefahrstoffcontainers AB0212/AB214 durchgeführt werden.

Es ist sicherzustellen, dass der Notwäscherbetrieb unverzüglich wieder auf die reguläre Abgasentsorgung (G 11/G 14) umgeschaltet wird, sobald diese wieder verfügbar ist.

Dauer und Häufigkeit derartiger Vorgänge sind zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2.3.5 Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

2.4 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquelle 1004/LP 702 d darf der Massenstrom an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 0,20 kg/h, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, nicht überschritten werden.

2.5 Ableitbedingungen

Die Abgase der Emissionsquellen 1001/LP 702 (Not-EQ) sind in einer Höhe von 27 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die Abgase der Emissionsquelle 1004/LP702d (Staub-EQ) sind in einer Höhe von 30 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.6 Messung und Überwachung der Emissionen

2.6.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

2.6.1.1 Im I. Quartal 2026 und in der Folge alle 5 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass festgelegte Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.6.1.2 Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen

durch die z. B. nach der Normenreihe DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma durchgeführt werden.

Die Messdaten sind in einer Umwelt-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage während der Messung und der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter:
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraet-e-messverfahren>

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.6.2 Messplätze

2.6.2.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und –öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

2.6.2.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Sofern die Anforderungen der DIN EN 15259 nicht realisiert werden können, sind die Anforderungen hinsichtlich der Ein- und Auslaufstrecke durch eine Verdichtung des Messnetzes in Absprache mit einer nach § 29 b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kompensieren.

3. Betrieb von Kälteanlagen

In den Kälteanlagen sind geeignete und zugelassene Kältemittel einzusetzen. Über die Einsatzmengen beim Betrieb und bei Instandhaltungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Einstufung der in der Anlage L01 anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Abfallschlüssel	Bezeichnung nach AVV	Abfallmengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
1	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	60	L01
2	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	15	L01
3	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	90	L01
4	07 02 99	Abfälle a. n. g	300	L01
5	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	1	L01
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	60	L01
7	15 01 06	Gemischte Verpackungen	3	L01

* Gefährliche Abfälle (§ 48 KrWG) zur Beseitigung bzw. zur Verwertung

4.2 Grundsätzliches

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und zumutbar, zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie

gemäß § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben). Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

4.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis: Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

5. **Lärmschutz**

Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu ändern, zu betreiben und zu warten.

6. **Energieeffizienz**

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen

- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

7. **Betriebseinstellung**

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

8. **Auskunftspflicht des Betreibers**

Für die Anlage L01 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der jährliche Bericht ist in dem zwischen der Wacker Chemie AG und dem Landratsamt Altötting bereits vereinbarten Umfang zu erstellen und unaufgefordert spätestens bis zum 31.06. des Folgejahres vorzulegen.

VII. **Anlagensicherheit, StöV**

1. Die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar.
2. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:
 - 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Vinnapas-B-Anlage L01 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs 1013 fortzuschreiben.

2.2



[REDACTED]

2.3 Die Druckmessung T010EP305 zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil ist jährlich zu prüfen. Es ist eine Betriebsanweisung zum Vorgehen bei einer Alarmierung von T010EP305 zu erstellen.

2.4 Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 4.2.3 dieses Gutachtens unterstrichenen Punkte [REDACTED] zu ergänzen. [REDACTED]

2.5 [REDACTED]

2.6 Es wird empfohlen die Beschreibung zur Güte der Erstinertisierung in allen Explosionsschutz-Checklisten im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zur Erstinertisierung verwendeten Messeinrichtungen zu konkretisieren (z. B. Verwendung von regelmäßig wiederkehrend geprüften Messeinrichtungen).

2.7 [REDACTED]

2.8 Im Teilsicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage – durch das Vorhaben (1013) zu ändern. Gegenstand der Antragstellung ist die Erweiterung der kontinuierlichen Polymerisationsanlage (Bisher T008–T010) um eine Teilanlage (T016) vorgesehen. Im Zuge dessen wird das Polymerisationssystem 7 außer Betrieb genommen. Darüber hinaus soll die Auslastung einer diskontinuierlichen Polymerisationsanlage (T003) durch den mit dem Vorgang (1002) neu installierten Reaktor BK3 erhöht werden.

Die geplanten Änderungen führen zu einer Erhöhung der Kapazität der L01-Vinnapas B-Anlage von derzeit genehmigten 75.000 t/a auf 95.000 t/a.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 08.11.2022 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/1125 beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 12 vom 24.03.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 24.03.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen des TÜV nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nrn. 2022/1125 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Mit Schreiben vom 26.01.2023 teilte die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Altötting mit, dass baurechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Mit Bescheid vom 16.03.2023, Az. 22-15-L01-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner fällt die Anlage unter Nr. 4.1.h des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - soll durch das Vorhaben (1013) – Ausbau Vinnapas-B-Anlage - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu

vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund des Stoffinhalts.

Nach gutachterlicher Prüfung haben die Änderungen im Gebäude LP702 Ost keine relevanten Auswirkungen auf einen bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Wacker Chemie AG und der Auflagen unter Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheids die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Bei der immissionsschutzfachlichen Beurteilung durch die Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH wurden die Anforderungen der TA Luft 2021 und des Durchführungsbeschlusses vom 06.12.2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) berücksichtigt.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG auf der Homepage des Landratsamtes und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2) ██████████ €
- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/1125
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) ██████████ €

- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████ €
- Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████
Summe der Gebühr	██████ €

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 09.01.2023 und 31.03.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser